

Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum am 15.05.2025

**Antwort zur Bürgeranfrage von Herrn Müller
Parkflächen auf dem Bethelweg**

Text der Anfrage:

Anwohner hätten Herrn Fred Müller auf verschiedene Probleme hingewiesen:

- ❖ Gekennzeichnete Parkflächen seien teilweise nicht mehr gut sichtbar (Bild 1-3)
- ❖ Nachträglich gepflasterte Stellen sähen aus wie Parkplätze, seien aber keine (Bild 4+5)
- ❖ Von Anfang an lagen die gekennzeichneten Parkplätze unmittelbar an den Verkehrsinseln, was dazu führe, dass Fußgänger (mit und ohne Kinderwagen), Rollstuhlfahrende etc. den dahinter geschützten Raum gar nicht nutzen können, wenn ordnungsgemäß geparkte Autos dort ständen. (Bild 6+7)
- ❖ Die unklare Situation sorge regelmäßig für Falschparker. (Bild 8)
- ❖ Zusätzlich behindern von Zeit zu Zeit abgestellte Wohnmobile die Sicht. (Bild 9)

Herr Müller verdeutlicht die Problematik anhand mitgebrachter Fotos.

Antwort des Amtes für Verkehr

*Im Bethelweg ist eine eingeschränkte Haltverbotszone ab Höhe der Haus-Nr. 14 eingerichtet. Dabei ist das Parken in gekennzeichneten Flächen für 2 Stunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 8-18 Uhr erlaubt. Nach Überprüfung der Situation stellte sich heraus, dass es nicht eindeutig ist, bei welchen Flächen es sich um die gekennzeichneten Flächen zum Parken handelt. Durch den Austausch des Pflasters, um ehemalige Parkflächen zu entfernen, mutet das noch relativ neue, helle Pflaster wie Parkflächen an, obwohl diese explizit nicht zum Parken vorgesehen sind. Bei den Parkflächen handelt es sich um die dunklen anthrazitfarbenen Flächen. Um die Situation für alle Bürger*innen eindeutiger zu gestalten, wurde nun angeordnet die tatsächlichen Parkflächen mit Markierungen deutlicher hervorzuheben, damit zweifelsfrei erkannt werden kann, wo das Parken erlaubt ist. Auch der Verkehrsüberwachungsdienst befürwortet dieses Vorgehen. Dass dagegen das Pflaster witterungsbedingt nachdunkelt ist völlig normal.*

Bei den angesprochenen „Verkehrsinseln“ handelt es sich nicht um solche, die dem Fußverkehr das Überqueren der Straße erleichtern oder besonderen Schutzraum bieten sollen, sondern um Pflanzbeete, die als bauliche Elemente zur Geschwindigkeitsreduzierung im Bethelweg installiert worden sind.

Gemäß § 12 Abs. 3a Nr. 1 StVO ist das Parken mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen Wohngebieten unzulässig. Sofern ein Wohnmobil im Umkehrschluss nicht über 7,5 t wiegt, ist es dem Fahrzeugführenden wie allen anderen Verkehrsteilnehmenden auch, erlaubt in den gekennzeichneten Flächen zu parken

Alle weiteren Rückfragen des Herrn Müller wurden telefonisch mit dem Amt für Verkehr geklärt.